

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2103 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Martin Bäumer und Kai Seefried (CDU), eingegangen am 26.09.2014

Sonderurlaub in Südtirol für Schulleiter auf Kosten des Landes?

Dem Verein „Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule (GGG)“ gehören in Niedersachsen viele Schulleiterinnen und Schulleiter von Gesamtschulen an. Die Mitglieder dieses Vereins haben sich laut Internetseite www.ggg-niedersachsen.de auf die Fahnen geschrieben, die Entwicklung von Gesamtschulen in Niedersachsen tatkräftig zu unterstützen. Der Internetseite ist auch zu entnehmen, dass vom 29. September bis zum 3. Oktober 2014 in Tramin (Südtirol) eine GGG-Tagung der niedersächsischen Schulleiterinnen und Schulleiter stattfindet. Da diese Veranstaltung in der Schulzeit stattfindet, werden die Teilnehmer ihren Unterrichts- und Leitungsverpflichtungen an ihren Schulen in dieser Zeit nicht nachkommen können. Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 1. September 2014 die Erlaubnis erteilt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge für diesen Auslandsaufenthalt erhalten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche grundsätzlichen Kriterien gelten für niedersächsische Lehrkräfte bei der Genehmigung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge?
2. Wer entscheidet üblicherweise über die Genehmigung, und wer hat in diesem Fall entschieden?
3. Welche Gründe haben konkret dazu geführt, dass bei der Tagung der GGG Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, obwohl die Tagung außerhalb der unterrichtsfreien Zeit und im kurzen Zeitraum zwischen den Sommer- und den Herbstferien stattfindet?
4. Hat das Kultusministerium in den vergangenen zwei Jahren Lehrkräften die Teilnahme an vergleichbaren Tagungen als Sonderurlaub unter Fortzahlung ihrer Bezüge genehmigt? Wenn ja, welche Veranstaltungen waren es, und wie viele Lehrkräfte haben jeweils teilgenommen?
5. Wie beabsichtigt die Landesregierung künftig mit der Genehmigung von Sonderurlaub für Lehrkräfte bei derartigen Veranstaltungen umzugehen?
6. Welche Rolle spielt es bei der Genehmigung von Sonderurlaub, ob sich bei einer Veranstaltung auch Nichtmitglieder des veranstaltenden Vereins oder Verbands anmelden können?
7. War die genannte Veranstaltung nur für Verbandsmitglieder der GGG oder auch für andere Lehrkräfte zugänglich?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.10.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2103 -

Hannover, den 30.10.2014

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes kann Beamtinnen und Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen (Sonderurlaub) bewilligt werden. Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt, dass die Landesregierung durch Verordnung die Bewilligung von Sonderurlaub regelt, ins-

besondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren. Aus Satz 3 der Bestimmung ergibt sich, dass in der Verordnung auch zu regeln ist, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines Sonderurlaubs zu belassen sind. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung gilt in Niedersachsen die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO). Die Verordnung sieht verschiedene Beurlaubungstatbestände vor und bestimmt, ob bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen eine Beurlaubung unter Weitergewährung der Bezüge oder unter Wegfall der Bezüge erfolgen kann.

Grundsätzlich haben niedersächsische Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte die Möglichkeit, neben der dienstlichen Fortbildung Angebote anderer Träger, sogenannter Dritter, zu nutzen. Es ist möglich, auch Angebote externer Anbieter in Anspruch zu nehmen, weil die Angebote dienstlicher Fortbildung die für die Entwicklung der Schulen notwendigen Themen allein nicht abdecken können. Es handelt sich dann in der Regel aber nicht um eine Fortbildungsdienstreise, sondern um eine Fortbildungsreise, für deren Teilnahme ein Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub zu stellen wäre. Grundsätzlich kann Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrkräften gemäß § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge für die Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gewährt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Gewährung von Sonderurlaub vorliegen, hat jeweils durch die zuständige Stelle im Einzelfall zu erfolgen.

Wer für die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub zuständig ist, richtet sich nach dem Erlass „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ vom 21.07.2011 (Nds. MBl. S. 523), geändert durch Erlass vom 28.03.2013 (Nds. MBl. S. 304). Nummer 4 dieses Erlasses regelt die Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlaub. Gemäß Nummer 4.4 sind die Befugnisse für die Entscheidung über Anträge von Schulleiterinnen und Schulleitern auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge für Aus- und Fortbildung auf die Niedersächsische Landessschulbehörde (NLSchB) übertragen. Bei Veranstaltungen im Ausland sind darüber hinaus die weiterhin anwendbaren Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten, Nds. MBl. 2011, S. 866) zu beachten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, ist in jedem Beurlaubungstatbestand der Nds. SUrIVO geregelt, ob eine Beurlaubung unter Weitergewährung oder unter Wegfall der Bezüge erfolgen kann. Wenn die Voraussetzungen eines Tatbestandes erfüllt sind, der die Weitergewährung der Bezüge bestimmt, und nach einer Einzelfallprüfung Sonderurlaub gewährt werden kann, erfolgt die Befreiung unter Fortzahlung der Bezüge.

Zu 2:

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Sonderurlaub richtet sich nach dem oben angeführten Erlass. Danach war im vorliegenden Fall die NLSchB für die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub von Schulleiterinnen und Schulleitern zuständig, und sie war es auch, die über die einzelnen Anträge auf Sonderurlaub entschieden hat. Auf Anfrage der NLSchB wurde seitens des MK lediglich mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Gewährung von Sonderurlaub für die in Rede stehende Veranstaltung bestehen. Damit ging jedoch keine Entbindung von einer Prüfung und Gewährung des Sonderurlaubs im Einzelfall einher.

Zu 3:

Auf die Terminierung, Ausgestaltung und Dauer von externen Angeboten kann kein Einfluss genommen werden. § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO bestimmt jedoch, dass dienstliche Gründe einer Gewährung von Urlaub nicht entgegenstehen dürfen. Daher ist bei der Prüfung eines Antrags auf Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO immer auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die Gewährung von Sonderurlaub auf die Unterrichtsversorgung und etwaige Leitungsverpflichtungen der Antragstellerin oder des Antragstellers haben und ob gegebenenfalls Vertretungsmaßnahmen vorgesehen sind. Es gibt keine generelle Regelung, dass aus Fortbildungsgründen kein Unterricht

ausfallen darf, sodass - vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung und unter Einbeziehung aller maßgeblichen Gesichtspunkte - im vorliegenden Fall grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub gegeben war, obwohl die Veranstaltung teilweise außerhalb der unterrichtsfreien Zeit stattgefunden hat.

Zu 4:

Nein. Das Kultusministerium trifft grundsätzlich keine generellen Entscheidungen über Befreiungen von Schulleiterinnen und Schulleiterin sowie Lehrkräften. Lediglich in den Fällen, in denen dem Ministerium nach der in der Vorbemerkung dargestellten Erlasslage eine eigene Entscheidungsbezugnis über die Gewährung von Sonderurlaub obliegt, werden auch Einzelfallentscheidungen getroffen.

Zu 5:

Im Rahmen der Umsetzung und Anwendung der Nds. SUrlVO werden Sonderurlaubsanträge weiterhin von der jeweils zuständigen Stelle gewissenhaft und pflichtbewusst unter Berücksichtigung der Belange der Unterrichtsversorgung geprüft, um mit dem auch Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrkräften zustehenden Anspruch auf Sonderurlaub verantwortungsbewusst umzugehen.

Zu 6:

Die Frage könnte für die korrekte Auswahl des infrage kommenden Beurlaubungstatbestands (Urlaub für Aus- und Fortbildung, § 2 Nr. 1 Nds. SUrlVO, oder gegebenenfalls Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände, § 3 Abs. 1 Nds. SUrlVO) relevant sein.

Zu 7:

Aus der Einladung zu der seitens der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule (GGG) in Tramin angebotenen Tagung der niedersächsischen Gesamtschulleiterinnen und Gesamtschulleiter sowie aus deren Programm ergibt sich nicht, dass der Teilnehmerkreis auf die Mitglieder des Verbandes beschränkt war.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann